

Schiedsgerichtsordnung der Klimaliste Sachsen-Anhalt

Beschlossen am 20. Februar 2021

§ 1 Grundlagen

§ 2 Schiedsgerichte

§ 3 Wahl von Personen für das Schiedsgericht

§ 4 Befangenheit

§ 5 Anträge

§ 6 Schlichtung

§ 7 Eröffnung

§ 8 Verfahren

§ 9 Einstweilige Verfügung

§ 10 Urteil

§ 11 Kosten

§ 12 Salvatorische Klausel

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor dem Schiedsgericht der Landespartei.
- (2) Sie ist für alle Mitglieder und Organe der Partei bindend.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Auf der Landesebene der Partei wird ein Schiedsgericht eingerichtet.
- (2) Das Schiedsgericht ist unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (3) Die in das Schiedsgericht gewählten Personen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzung und gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Die in das Schiedsgericht gewählten Personen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Parteivorstand jedoch unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen über
 - (a) die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,
 - (b) die Bestimmung von Berichterstatter:innen, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen
 - (c) die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
 - (d) die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§ 3 Wahl von Personen für das Schiedsgericht

- (1) Der Landesparteitag wählt zwei Personen in das Schiedsgericht sowie zwei weitere als Ersatzschiedsrichter:innen. Die nach der Rangfolge nächste Ersatzperson ist diejenige, die von den dreien die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die gewählten Personen im Schiedsgericht wählen wiederum aus ihren Reihen eine vorsitzende Person, die das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- (2) Die sich zur Wahl aufstellende Person muss nicht Mitglied der Partei sein. Die Unvereinbarkeitsrichtlinie gilt entsprechend.
- (3) Die in das Schiedsgericht gewählten Personen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Schiedsgerichtswahlen finden alle zwei Jahre statt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

- (5) Eine in das Schiedsgericht gewählte Person kann durch Erklärung an das Gericht ihr Amt beenden. Scheidet eine in das Schiedsgericht gewählte Person aus diesem aus, so rückt für diese die in der Rangfolge nächste Ersatzperson dauerhaft nach.
- (6) Steht beim Ausscheiden einer in das Schiedsgericht gewählten Person keine Ersatzperson mehr zur Verfügung, so muss die unbesetzte Position durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzpersonen nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an gewählten Personen im Schiedsgericht und Ersatzpersonen darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Personen schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzpersonen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (7) Bei tatsächlicher und/sowie angekündigter Nichterreichbarkeit eines Mitglieds des Schiedsgerichts über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen können die Verfahrensbeteiligten und die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts beantragen, das nicht erreichbare Mitglied für abwesend zu erklären. Das Verfahren und die Folgen sind dieselben wie für einen Befangenheitsantrag. Ein wegen Abwesenheit ersetztes Mitglied des Schiedsgerichts bleibt ersetzt, wenn es wieder erreichbar wird. Konnte ein für abwesend erklärtes Mitglied des Schiedsgerichts nicht ersetzt werden, so wird es als Mitglied des Schiedsgerichts wiedereingesetzt, wenn es wieder erreichbar wird.
- (8) Reduziert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts in einem Verfahren auf ein einziges Mitglied oder kommt bei einer Abstimmung keine Mehrheit zustande, so erklärt sich das Schiedsgericht in Bezug auf dieses Verfahren für handlungsunfähig und unterrichtet darüber umgehend die Verfahrensbeteiligten.

§ 4 Befangenheit

- (1) In das Schiedsgericht gewählte Personen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung am Verfahren ablehnen.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne in ein Schiedsgericht gewählte Personen wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.
- (3) Die betroffene, in das Schiedsgericht gewählte Person kann schriftlich zum Befangenheitsantrag Stellung nehmen.
- (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen in ein Schiedsgericht gewählten Personen unter Einsatz einer Ersatzperson. Wird die Befangenheit des Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.
- (5) Fällt eine in das Schiedsgericht gewählte Person aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das Verfahren die nach der Rangfolge nächste Ersatzperson ein.

§ 5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmenden einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur von Parteiorganen gestellt werden.
- (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet werden.
- (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

§ 6 Schlichtung

- (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss im Antrag die Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung begründet werden.
- (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das Scheitern der Schlichtung begründen.
- (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Eilbedürftigkeit des Verfahrens, der Aussichtslosigkeit einer Schlichtung, Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei einer Berufung.

§ 7 Eröffnung

- (1) Nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten, in welchem die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben ist.
- (2) Der Antrag ist zulässig, wenn das Schiedsgericht zuständig, die Antrag stellende Person antragsbefugt ist und die Form und Frist gewahrt worden sind. Über die Eröffnung ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach

Eingang des Antrags beim Schiedsgericht zu entscheiden. Im Fall der Eröffnung wählen die in das Schiedsgericht gewählten Personen aus ihrer Mitte eine berichterstattende Person für das Verfahren.

- (3) Erweist sich der Antrag als unzulässig, ist er abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit von Rechtsmitteln hinzuweisen.

§ 8 Verfahren

- (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten scheint.
- (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.
- (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine in das Schiedsgericht gewählte Person übertragen werden.

§ 9 Einstweilige Verfügung

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand erlassen; ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.
- (2) Die Anordnung ergeht nach einer Anhörung und in dringenden Fällen allein durch die vorsitzende Person im Schiedsgericht.
- (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die betroffene Person binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Rechtsmittel einlegen. Die betroffene Person ist in dem Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

§ 10 Urteil

- (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der in das Schiedsgericht gewählten Personen wird nicht festgehalten.
- (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.

- (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten in das Schiedsgericht gewählten Personen unterschriebene, Ausfertigung des Urteils auf.
- (5) Alle Beschlüsse des Schiedsgerichts sind in anonymisierter Form auf der Homepage der Partei zu veröffentlichen.

§ 11 Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede am Verfahren beteiligte Person trägt ihre eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens selbst.
- (2) In das Schiedsgericht gewählte Personen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt die Landesebene der Partei.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Ordnung nicht berührt.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 20. Februar 2021 in Kraft.